

Beginn: 19:30 Uhr  
 Ende: 21:02 Uhr

Sitzung-Nr: 14/gr/014/2016  
 WP.: 2014/2019

## NIEDERSCHRIFT

### über die am 26.10.2016 im Gemeindebüro, Kirchstraße 8, 76857 Wernersberg stattgefundene 14. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Wernersberg

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 17.10.2016 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)  
 Alle Ratsmitglieder wurden am 14.10.2016 schriftlich eingeladen.  
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 17  
 Zahl der Beigeordneten: 2, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

#### **Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:**

##### ***Ortsbürgermeister***

Dominik Rubiano Soriano	
-------------------------	--

##### ***Ratsmitglieder***

Herbert Burgard	
-----------------	--

Matthias Dienes	
-----------------	--

Werner Schreiner	
------------------	--

Karl Christ	
-------------	--

Kurt Götz	
-----------	--

Hubert Schilling	
------------------	--

Herbert Stöbener	
------------------	--

Marco Hoffmann	
----------------	--

Eveline Rieger	
----------------	--

Bernd Schilling	
-----------------	--

Thorsten Stuck	
----------------	--

Franz Völker	
--------------	--

##### ***Schriftführer***

Andreas Matz	
--------------	--

#### **Abwesend:**

##### ***Erster Beigeordneter und Ratsmitglied***

Anton Öhl	entschuldigt
-----------	--------------

##### ***Beigeordneter und Ratsmitglied***

Klaus Burgard	entschuldigt
---------------	--------------

##### ***Ratsmitglieder***

Jochen Kretzer	entschuldigt
----------------	--------------

Arno Reither	entschuldigt
--------------	--------------

## **Tagesordnung:**

### **A. Öffentlicher Teil**

- Änderung der Tagesordnung
- 1 Einwohnerfragestunde
  - 2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
  - 3 Vollzug des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten
  - 3.1 Aufhebung der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates aus der Gemeinderatsitzung vom 16.09.2014, Tagesordnungspunkt 3
  - 4 Beschlussfassung über offenes WLAN am Gemeindehaus
  - 5 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 sowie Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO  
Vorlage: 14/095/V/225/2016
  - 6 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz)  
hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz  
Vorlage: 14/096/V/243/2016
  - 7 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Wernersberg  
Vorlage: 14/097/IV/930/2016
  - 8 Auftragsvergaben
  - 8.1 Ausbesserung Asphaltoberfläche Bergstraße
  - 8.2 Erneuerung der Brückenbohlen der Radwegebrücken  
Vorlage: 14/098/IV/932/2016
  - 9 Mitteilungen und Anfragen

---

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

#### **Änderung der Tagesordnung**

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird beantragt, Tagesordnungspunkt 4 umzubenennen in „Beschlussfassung über offenes / verschlüsseltes W-Lan“. Ferner wird beantragt, den Tagesordnungspunkt 8.2 ebenfalls umzubenennen in „Erneuerung der Radwegebrücken“.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Umbenennung der Tagesordnungspunkte 4 und 8.2 in der vorgenannten Weise.

#### **1 Einwohnerfragestunde**

Hier liegen keine Anfragen an das Ratsgremium vor.

#### **2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO**

Der Gemeinde Wernersberg liegen insgesamt vier Spenden vor, über deren Annahme der Gemeinderat nunmehr zu entscheiden hat:

- Spende der Stadtwerke – E-Werk – in Höhe von 2.000,00 € für die Jugendpflege
- Spende der Fa. Edwin Müller & Söhne in Höhe von 250,00 € für die Jugendpflege
- Spende von Herbert Burkard in Höhe von 100,00 € für die Heimatpflege (Spende einer Bank)
- Spende von Herbert Burkard in Höhe von 160,00 € für die Heimatpflege (Spende einer Bank)

Gewünschte Klärung zur Verwendung der Spende der Stadtwerke erfolgte:

Die Spende der Stadtwerke ist nicht an den Kindergarten gebunden. Eine Verteilung der Spende kann somit in einer der nächsten Gemeinderatsitzungen erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme der vorgenannten Spenden.

### **3 Vollzug des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten**

#### **3.1 Aufhebung der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates aus der Gemeinderatsitzung vom 16.09.2014, Tagesordnungspunkt 3**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes.

Grund für den Vorschlag der Vertagung war, dass es keinen Vergleich zu den Inhalten der aktuellen Geschäftsordnung mit Besonderheiten der Gemeinde und der Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes gibt.

Diese sollen bis zur nächsten Gemeinderatssitzung herausgearbeitet werden, um einen Beschluss herbeiführen zu können.

### **4 Beschlussfassung über offenes WLAN am Gemeindehaus**

Nachdem der Gemeinde bis zur Sitzung noch keine verbindliche Aussage vorliegt, ob diese bei der Bereitstellung eines frei zugänglichen W-Lan's eventuell in Rahmen der Störerhaftung in Mitverantwortung genommen werden kann, wird vorgeschlagen, diesen Tagesordnungspunkt zunächst zu vertagen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes.

### **5 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 sowie Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO Vorlage: 14/095/V/225/2016**

Bei diesem Tagesordnungspunkt ist Ortsbürgermeister Dominik Rubiano Soriano gemäß § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und verlässt den Ratstisch.

Den Vorsitz hat der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Hubert Schilling.

Die Bilanz des Jahresabschlusses 2014 der Ortsgemeinde Wernersberg schloss mit einer Bilanzsumme in Höhe von 4.895.852,18 € ab und hat sich somit um 121.712,99 € gegenüber dem Vorjahr verringert.

Die Kapitalrücklage blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert und beträgt 2.957.862,25 €. Aufgrund des negativen Ergebnisvortrages aus den Jahren 2010-2013 in Höhe von 190.713,28 € sowie des negativen Jahresergebnisses 2014 in Höhe von 54.209,79 € beläuft sich das Eigenkapital insgesamt zum 31.12.2014 auf 2.712.939,18 €. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das positive Jahresergebnis aus dem Jahr 2009 zur teilweisen Deckung des Fehlbetrages aus dem Jahr 2010 verwendet wurde.

Die liquiden Mittel der Ortsgemeinde Wernersberg belaufen sich zum 31.12.2014 auf 4.195,31 €.

Die Unterlagen zum Jahresabschluss 2014 wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. Mai 2016 geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt daher, den Jahresabschluss 2014 festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und erteilt dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Entlastung gem. § 114 GemO.

## **6 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz) hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz Vorlage: 14/096/V/243/2016**

Durch Einführung des neuen § 2 b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst. Der bisher für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand maßgebliche § 2 Abs. 3 UStG wurde gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt. Hiermit verbunden ist eine weitreichende Veränderung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: jPdöR genannt). Im kommunalen Bereich sind das insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften, die Zweckverbände und die Jagdgenossenschaften. Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen jPdöR das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Hierzu ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, gegebenenfalls sogar rückwirkend.

### Bisherige Rechtslage und Historie

Hinsichtlich der unternehmerischen Betätigung auf der Ebene der jPdöR und damit auch der kommunalen Gebietskörperschaften war bislang § 2 Abs. 3 UStG maßgebend. Danach sind jPdöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (nachfolgend: BgA genannt) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftssteuergesetz sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

In Folge der Anknüpfung an den BgA-Begriff unterlagen Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung (z. B. die Jagdverpachtung) bislang nicht der Umsatzsteuer. Weiterhin waren wirtschaftliche Tätigkeiten, die von jPdöR unterhalb der ertragssteuerlich für BgA's geltenden Bagatellgrenze von 30.678,00 € (neu seit 2016: 35.000,00 €) bezogen auf den nachhaltigen Jahresumsatz auch nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Diese „Nichtaufgriffsgrenze“ konnte für verschiedene Tätigkeiten mehrfach und gesondert angewendet werden.

Der Bundesfinanzhof hat sich in den letzten Jahren in mehreren Urteilen zur Besteuerung der öffentlichen Hand geäußert, so dass für den Gesetzgeber die Notwendigkeit bestand, die gesetzlichen Regelungen zu bearbeiten und an europäisches Recht anzupassen.

### Eckpunkte zur Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die für die Annahme der Unternehmereigenschaft maßgebliche Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG wurde nunmehr gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt.

§ 2 b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von Tätigkeiten, die den jPdöR im Rahmen der sogenannten „öffentlichen Gewalt“ obliegen. Zukünftig gelten demnach für privatrechtliche Tätigkeiten jPdöR uneingeschränkt die allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ ist für die Frage der Umsatzsteuerpflicht der jPdöR nicht mehr relevant. Auch die bisher generell steuerbefreite Vermögensverwaltung unterliegt spätestens ab 2021 den allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (vgl. aber Befreiungsnormen gem. § 4 UStG).

Nur die im Rahmen „öffentlicher Gewalt“ erbrachten Leistungen können nach den Neuregelungen des § 2 b UStG von der Umsatzsteuer ausgenommen sein. Dies wiederum gilt jedoch nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der neue § 2 b UStG enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe und ist daher momentan mit ungeklärten Zweifelsfragen behaftet. Hier besteht ein deutlicher Interpretations- und Auslegungsbedarf durch die Finanzverwaltung. Es wurde hierzu ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (nachfolgend: BMF-Schreiben genannt) angekündigt, welches aber voraussichtlich erst Ende 2016 erscheinen wird. Unklar ist auch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird. Das BMF-Schreiben ist unabdingbare Voraussetzung für den weiteren Umstellungsprozess.

#### Folge für die kommunalen Gebietskörperschaften

Aufgrund der bisherigen „Nichtaufgriffsgrenze“ in Höhe von 30.678,00 € (neu: 35.000,00 €) – bezogen auf gleichartige Tätigkeiten – waren in der Vergangenheit allenfalls in Ausnahmefällen klar abgrenzbare Tätigkeiten von der Umsatzsteuer betroffen. Dies wird sich durch den vollzogenen Systemwechsel spätestens ab 2021 gravierend ändern.

Es wird zwingend erforderlich sein, alle Umsätze auf privatrechtlicher Grundlage vollständig zu erfassen, um die Steuerrelevanz nach den allgemein gültigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes prüfen zu können (z. B. Anwendung von Steuerbefreiungsvorschriften oder der sogenannten Kleinunternehmerregelung von 17.500,00 € für **alle Einnahmen** aus wirtschaftlicher Tätigkeit). Die Verschärfung der Umsatzbesteuerung macht insofern umfängliche Vorbereitungsarbeiten notwendig, die spätestens 2020 abgeschlossen sein müssen. Eine steuerfachliche Beratung wird sich häufig nicht verhindern lassen, um das Risiko der Rechtsfolgen bei Verstößen gegen steuerliche Vorschriften zu vermeiden.

#### Optionsmöglichkeit gem. § 27 Abs. 22 UStG

Der neue § 2 b UStG gilt ab dem 01. Januar 2017. Die Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stellt einen deutlichen Paradigmenwechsel dar. Deshalb wurde im neuen § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Betroffenen ermöglicht, die bisherige Rechtslage bis einschließlich des Jahres 2020 fortzuführen. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der jPdöR (d. h. der Gemeinde, des Zweckverbandes, der Jagdgenossenschaft usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Eine entsprechende Erklärung muss dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum 31.12.2016 vorgelegt werden (die Ausübung des Wahlrechts ist danach nicht mehr möglich).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere

- die Vielzahl von Rechtsunsicherheiten (unbestimmte Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist)
- die vorgenannte Möglichkeit des Widerrufs (das Wahlrecht kann nach 2016 jederzeit widerrufen werden)
- der Umstand, dass es bisher keine Checkliste bzw. Fragebögen zur Ermittlung der umsatzsteuerrelevanten Leistungen gibt
- dass die Erfassung und Bewertung aller Leistungen einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand (inkl. steuerfachlicher Beratung bzw. verbindliche Anfragen in Einzelfällen an das Finanzamt) in Anspruch nehmen wird

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Auch auf Kreisebene haben sich in einer Arbeitstagung alle Kämmerer für eine Ausübung des Wahlrechts ausgesprochen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gem. Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt. Die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen werden noch vom Gemeinde- und Städtebund mit der Finanzverwaltung abgestimmt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 auszuüben. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gem. den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des Gemeinde- und Städtebundes frist- und formgerecht abzugeben.

**7 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Wernersberg**  
**Vorlage: 14/097/IV/930/2016**

In letzter Zeit häufen sich die Anfragen hinsichtlich einer vorzeitigen Abräumung von Grabstätten, bei denen die Ruhefristen noch nicht abgelaufen sind.

Eine Wiederbelegung der Grabstätten, nachdem sie abgeräumt wurden, ist solange die Ruhefristen noch laufen nicht möglich, da diese eine Störung der Totenruhe wäre.

Bei vorzeitiger Abräumung der Grabstätte, bei noch bestehender Ruhefrist, werden die Angehörigen (Nutzungsberechtigte) darauf aufmerksam gemacht, dass sie auch weiterhin für die Grabplatzpflege zuständig sind.

Leider erfolgt dies in der Regel durch die Nutzungsberechtigten nicht und der Gemeindearbeiter muss diese Arbeiten erledigen, was zu vermehrten Kosten für die Ortsgemeinde Wernersberg führt.

Als Ausgleich hierfür, wäre die Aufnahme einer Gebühr für die Pflegekosten bei vorzeitiger Grababräumung in der Friedhofsgebührensatzung sinnvoll.

Diese Gebühr müsste der Nutzungsberechtigte dann an die Ortsgemeinde entrichten.

Eine vorzeitige Abräumung der Grabstätte ist in einem Zeitraum von maximal 10 Jahre vor Ablauf der Nutzungsfrist möglich.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesbezüglich keine Änderung an der Friedhofsgebührensatzung vorzunehmen.

**8 Auftragsvergaben**

**8.1 Ausbesserung Asphaltoberfläche Bergstraße**

Der Gemeinde liegt ein Angebot der Fa. Liesen für die Reparatur der Fahrbahnoberfläche der Bergstraße in Höhe von 3.082,10 € vor. Hierbei würde die Teerdecke mit dem sog. Patchsystem stellenweise repariert.

Die Gewährleistung auf die durchgeführten Arbeiten beträgt ein Jahr.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, von einer Auftragsvergabe zunächst Abstand zu nehmen und abzuwarten, welche Erfahrungen in anderen Gemeinden mit der Straßenreparatur im Patch-System gemacht werden.

**8.2 Erneuerung der Brückenbohlen der Radwegebrücken**

**Vorlage: 14/098/IV/932/2016**

Die Brückenbohlen der beiden Radwegebrücken unterhalb der Reitanlage Christ sind marode und müssen erneuert werden.

Das Bauamt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels führte eine Kostenanfrage für das Material mit nachstehendem Ergebnis durch:

Zahl der Bewerber: 3

Zahl der Bieter: 3

Günstigster Bieter war die Fa. Brödel GmbH (Holzfachhandel), 76848 Wilgartswiesen, mit einem Angebotspreis von 7.416,08 € inkl. MwSt.

Es wird empfohlen, den Auftrag an die Fa. Brödel GmbH (Holzfachhandel), 76848 Wilgartswiesen, zu vergeben.

Nachdem der Gemeinde aus der unteren Landespflegebehörde zwischenzeitlich zwei gegenläufige Aussagen über die Möglichkeit der Verwendung von anderen Baustoffen vorliegen, beschließt der Gemeinderat einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt bis zu Klärung zu vertagen.

## **9 Mitteilungen und Anfragen**

Hier werden folgende Punkte angesprochen:

- 9.1 Rechnung der Fa. Dreißigacker für Straßenreparaturen
- 9.2 Beschädigungen am Gemeindeplatz Vandalismus – Einstellung des Strafverfahrens gegen unbekannt.
- 9.3 Information zur Beschaffung eines Mähroboters durch den SV Wernersberg
- 9.4 Aufstellung von Bänken
- 9.5 Arbeitseinsätze an der KITA
- 9.6 Bericht über die Beschaffung einer Kehrmaschine
- 9.7 Informationen zu anstehenden Sanierungsarbeiten im Kindergarten
- 9.8 Information zur geplanten Erweiterung der Vorkaufsrechtssatzung
- 9.9 Information zur Aufstellung einer Leitplanke am Ortseingang
- 9.10 Information zum Buswendeplatz
- 9.11 Information zum Kopiergerät in der Grundschule Wernersberg
- 9.12 Sanierung der Sanitärräume in der Grundschule
- 9.13 Asylbewerber in der Gemeinde
- 9.14 Es wird angefragt ob beabsichtigt ist, die Fichte am Kindergarten zu fällen. Dies wird verneint.
- 9.15 Vorschlag zu Einrichtung eines Halteverbotes auf Teilbereichen des Dorfplatzes (bei ehemaligen Garagen)

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Der Schriftführer